

Satzung



Deutsche Studentenhilfe e.V.

Weil Zukunft unseren Einsatz braucht !

Vereinsatzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen: Deutsche Studentenhilfe.

**Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Bonn-Bad Godesberg, Im Äuelchen 11, 53177 Bonn.**

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zum Ende eines Geschäftsjahres wird ein Tätigkeitsbericht erstellt.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung allgemeiner studentischer Belange welche nicht schon durch vorhandene Organisationen wie zum Beispiel Studentenwerk oder durch das Amt für Ausbildungsförderung wahrgenommen werden. Hier ist insbesondere die Förderung sozialer und interkultureller Kontakte von besonderer Wichtigkeit, ferner wird Lebenshilfe und unbürokratische Soforthilfe (in Form von Sachzuwendungen oder finanziellen Leistungen) in Notfällen wie zum Beispiel studentische Schwangerschaft oder unverschuldete finanzielle Notsituationen in denen die Fortführung des Studiums in Gefahr steht und wo staatliche und/oder familiäre Hilfen nicht greifen. Förderung der Bildungschancengleichheit unabhängig von Rasse, Herkunft, Religion oder familiären Hintergrund ist der leitende Gedanke des Vereinskörpers.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Benefizveranstaltungen, Zuwendungen durch Vereinsmitglieder und durch jeder Mann und jede Frau, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt als Sachspenden oder finanzielle Zuwendungen. Weiterhin Förderung durch Unternehmensspenden. Maßnahmen der Kontaktpflege die der Unterstützung von Studenten dienlich sein könnten (Gestellung von z.B. Praktikumsplätzen etc.). Durchführung von Infoveranstaltungen um auf die Belange von Studenten und Studentinnen aufmerksam zu machen (Öffentlichkeitsarbeit). Hilfe zur Selbsthilfe und kostenlose Unterstützung und Organisation von Beistand unter Studenten z.B. Hilfe zur Kostenreduzierung- bzw. Vermeidung bei Umzügen, Beschaffung von Wohnunterkunftsplätzen in Notlagen und insbesondere bei Erstsemestern die auf dem freien Wohnungsmarkt noch kein Zimmer gefunden haben. Hilfe unter Studenten bei sprachlichen und körperlichen Barrieren.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Dieses gilt auch für Probemitglieder.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, oder ist bei Auflösung des Vereins gemäß § 14 beendet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

**Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.**

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Vereinsversammlungen bedürfen nicht der körperlichen Anwesenheit seiner Mitglieder, es können auch Internetversammlungen abgehalten werden.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.**

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

**Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.**

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

**Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.**

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)

**Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das

**Studierendenwerk Bonn
Anstalt des öffentlichen Rechts
Nassestraße 11
53113 Bonn**

welches es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Seite 5

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.08.2015 in Bonn errichtet.

Und auf folgender Seite 6 durch die Gründungsmitglieder persönlich unterschrieben.

Seite 6

Die Satzungsurkunde wird von allen Personen, welche in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind persönlich unterschrieben:

** Unterschriften wurden aus Sicherheitsgründen unkenntlich gemacht.*